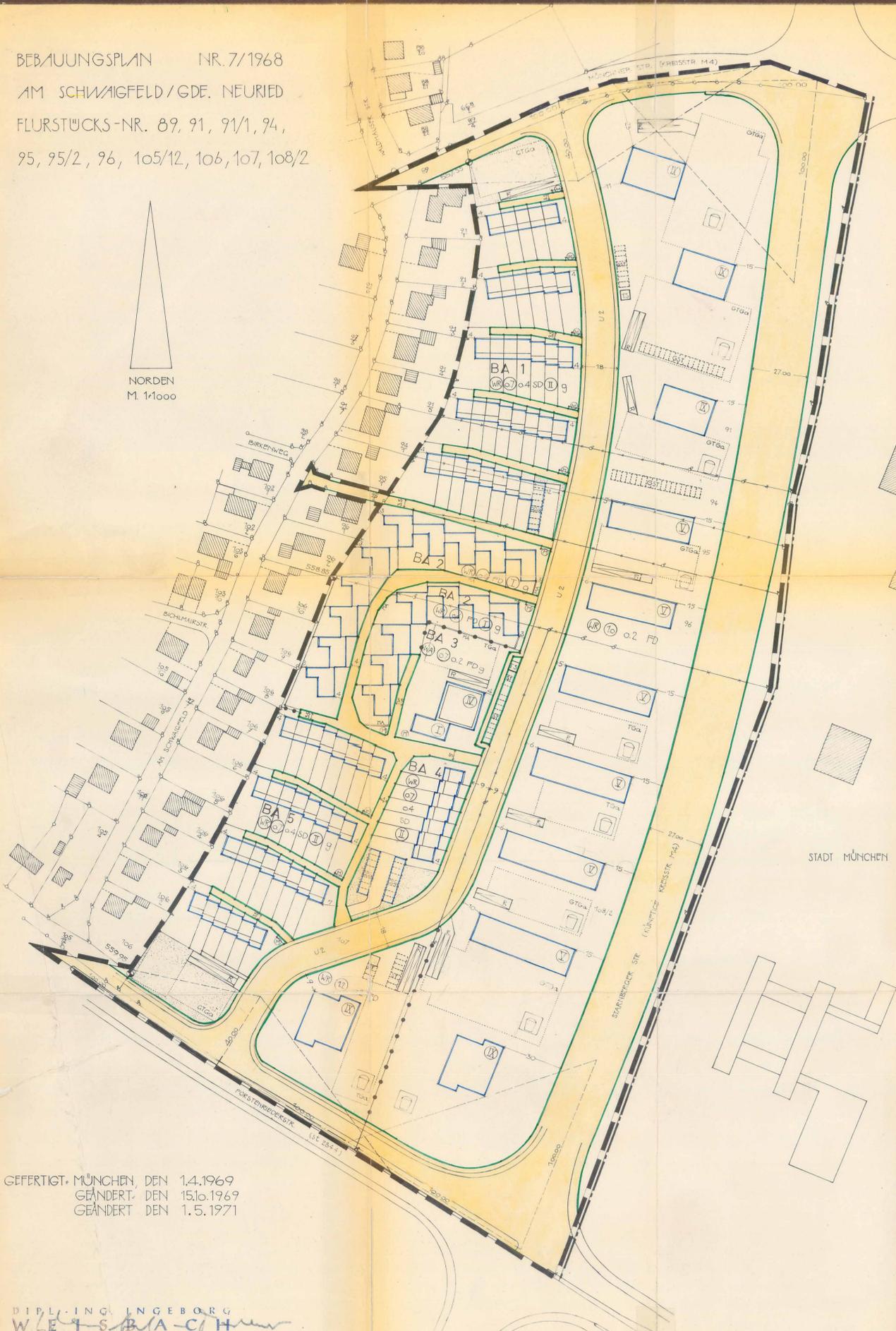
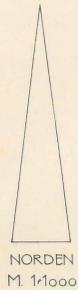


BEBAUUNGSPLAN NR. 7/1968
 AM SCHWAI GFELD / GDE. NEURIED
 FLURSTÜCKS-NR. 89, 91, 91/1, 94,
 95, 95/2, 96, 105/12, 106, 107, 108/2



BEBAUUNGSPLAN Nr. 7/1968 "AM SCHWAI GFELD"

DER GEMEINDE NEURIED, LANDKREIS MÜNCHEN

Die Gemeinde Neuried erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 21.8.1969 (GVBl. S.263) der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

A.) Festsetzungen

- Das mit WR bezeichnete Bauland wird gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung als reines Wohngebiet, das mit WA bezeichnete Gebiet als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung, festgesetzt.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig. Einfriedungen, bauliche Anlagen zur Unterbringung von Mülltonnen und die Errichtung von Teppichklopfstangen unterliegen nicht dieser Beschränkung.
- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorschreibt, werden diese gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO ausdrücklich für zulässig erklärt.
- Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung, sowie Lagerung von Gegenständen über 1 m Höhe über Straßenoberkante -bezogen auf die Fahrbahnmitte- freizuhalten.
- Einfriedungen:
 - BA 1 An der Südseite der Eigentümerwege sind keine Einfriedungen zulässig.
 - BA 2 An der Süd- und Westseite der Eigentümerwege sind entlang der Baukörper keine Einfriedungen zulässig.
 - BA 4 Die Höhe der Einfriedungen darf straßenseitig maximal 1,10 m nicht überschreiten.
 - BA 5 An der Südseite der Eigentümerwege sind keine Einfriedungen zulässig.
 - Die übrigen Einfriedungen in BA 1, BA 2, BA 4 und BA 5 sind als Maschendrahtzäune mit einer Höhe von 1 m auszuführen.
 - Östlich der U 2 sind Einfriedungen nicht zulässig.
- Dachneigungen:
 - 2 Vollgeschosse Hauseingangsseiten 23°, Gartenseiten 45°.
 - 1,4,5,9 Vollgeschosse und Garagen Flachdach.
- Die Grundstücke entlang der bestehenden und künftigen Kreisstraße M 4 und entlang der St 2344 dürfen keine unmittelbaren Zufahrten zu diesen Straßen erhalten.
- Die Freiflächen der Baugrundstücke einschließlich der Decken der Tiefgaragen sind zu begrünen, in parkähnlicher Weise mit Bäumen und Sträuchern nach Maßgabe eines von der Gemeinde Neuried zu genehmigenden Bepflanzungsplanes anzupflanzen.
- Die Oberkanten Kellerdecken werden mit einer maximalen Höhe von 0,60 m, bezogen auf Oberkante Straßennitte der U 2, festgesetzt.
- Tiefgaragen und deren Zufahrten können gemäß § 31, Abs. 1 BBauG abweichend zugelassen werden.

B.) Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Straßenbegrenzungslinien
	Baugrenzen
	Zwingende Zahl der Vollgeschosse
	Flachdach
	Satteldach
	Stellplätze
	Gemeinschaftsstellplätze
	Gemeinschaftsgaragen
	Tiefgaragen
	Gemeinschaftstiefgaragen
	Rampen
	Kinderspielplätze
	Grünflächen
	Trafostation
	Öffentliche Verkehrsflächen
	Öffentliche Verkehrsflächen mit Gehsteig
	Mülltonnenhäuschen
	Maßangabe in Metern
	Sichtdreiecke
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	geschlossene Bauweise
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Geschoßflächenzahl
	Grundflächenzahl
	Mauern max. 2,0 m hoch

c. Hinweise

- Höhenkoten über N.N.
- Flurstücksnummern
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksteilungen
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorläufige Baugebietsaufteilung
- vorläufige Straßennummern
- Gemeindegrenze
- Terrassengeschoß

Verfahrenshinweise

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom **5. Nov. 1969** bis **5. Dez. 1969** im Rathaus, Planeggerstr. 2 öffentlich ausgelegt.

Neuried, den **24. Juni 1970**



Dr. Ing. Ingelborg Weisbach
 1. Bürgermeister

- Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **20. Jan. 1970** den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neuried, den **24. Juni 1970**



Dr. Ing. Ingelborg Weisbach
 1. Bürgermeister

- Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom **15. April 1971** Nr. **IV B/1 - BL 21/69** gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 (GVBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 25. November 1969 (GVBl. S. 370), genehmigt.

Neuried, den **6. Mai 1971**



Dr. Ing. Ingelborg Weisbach
 1. Bürgermeister

- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom **10. Mai 1971** bis **11. Juni 1971** in **Neuried Rathaus** gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am **7. Mai 1971** ortsüblich durch Anschläge an den Gemeindefafeln bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Neuried, den **18. April 1974**



Dr. Ing. Ingelborg Weisbach
 1. Bürgermeister

GEFERTIGT MÜNCHEN, DEN 1.4.1969
 GEÄNDERT DEN 15.10.1969
 GEÄNDERT DEN 1.5.1971

DIPLOM-ING. INGELBORG
WEISBACH
 - TRIEMER -
 MÜNCHEN 55, AM BROMBEERSCHLAG 1